

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen - gültig ab April 2017

I. Allgemeines/Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (LZB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden („Käufer“). Die LZB gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
2. Die LZB gelten für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die LZB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
3. Unsere LZB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.
4. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen LZB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
5. Soweit unsere Produkte, insbesondere Bücher, einer gesetzlichen Preisbindung unterliegen (z. B. nach dem Buchpreisbindungsgesetz) verpflichtet der Käufer sich zur Einhaltung der gebundenen Endverkaufspreise, die sich aus dem jeweiligen Preisdruck auf dem Produkt sowie aus dem Lieferschein ergeben. Preisnachlässe, gleich welcher Art, sind unzulässig.
6. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer uns gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

II. Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.
2. Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.
3. Die Annahme kann entweder in Textform (z. B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.

III. Lieferfrist und Lieferverzug

1. Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben.
2. Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.

IV. Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

1. Die Belieferung des Käufers erfolgt kostenlos, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Wahl des Versanddes der gelieferten Objekte obliegt uns.
2. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übertragen wurde oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.
3. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus

entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen.

V. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
2. Die Rechnungen sind sofort und ohne Abzug zahlbar, spätestens nach sieben Tagen tritt automatisch Verzug ein. Die Rechnungsstellung kann auch über Dritte erfolgen. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.
3. Rechnungen werden im SEPA-Firmenlastschriftverfahren eingezogen. Hierfür wird dem Rechnungssteller vom Käufer ein gesondertes SEPA-Firmenlastschriftmandat erteilt.
4. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
5. Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers insbesondere gemäß Ziffer VII 7 Abs. 6 Satz 2 dieser LZB unberührt.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.
2. Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Eigentumsvorbehaltsware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Ware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

Wir verpflichten uns, die uns aufgrund dieser Regelung zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

VII. Mängelansprüche des Käufers

1. Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB).
2. Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten die als solche bezeichneten Produktbeschreibungen (auch des Herstellers), die dem Käufer vor seiner Bestellung überlassen oder in gleicher Weise wie diese LZB in den Vertrag einbezogen wurden.
3. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z. B. Werbeaussagen) übernehmen wir jedoch keine Haftung.
4. Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns dieser unverzüglich in Textform anzuzeigen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von sieben Tagen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Käufer offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von sieben Tagen ab Lieferung in Textform anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

5. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann der Käufer als Nacherfüllung zunächst nach seiner Wahl Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen. Erklärt sich der Käufer nicht darüber, welches der beiden Rechte er wählt, so können wir ihm hierzu eine angemessene Frist setzen. Nimmt der Käufer die Wahl nicht innerhalb der Frist vor, so geht mit Ablauf der Frist das Wahlrecht auf uns über.
6. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
7. Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
8. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

VIII. Sonstige Haftung

1. Soweit sich aus diesen LZB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z. B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
3. Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

IX. Verjährung

1. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
2. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen.

Schadensersatzansprüche des Käufers gem. Ziffer VIII Abs. 2 Satz 2 (a) und Satz 2(b) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

X. Remission

Ein Remissionsrecht an den von uns gelieferten Waren besteht grundsätzlich nicht; es sei denn, wir haben in einem verbindlichen Verkaufsangebot oder einer Auftragsbestätigung in Textform für den Kaufgegenstand dem Käufer ein Rückgaberecht eingeräumt. Sofern ein Remissionsrecht gewährt ist, gilt hierfür Folgendes:

1. Die Remissionsware wird nur zurückgenommen, wenn sie sich in einwandfreiem Zustand befindet. Soweit es sich bei der Remissionsware um Schriftstücke (z. B. Taschenbücher handelt), müssen sie sich in einem ungelesenen Zustand befinden.
2. Grundsätzlich gilt für Artikel mit Remissionsrecht eine Rückgabe-Frist von 2 Jahren ab dem Tag der Auslieferung. Wurde von uns ein abweichender Remissionstermin (z. B. durch einen separaten Remissionsauftrag) bekannt gegeben, ist diese Frist bindend.

Erhalten wir die Remissionsware nach Ablauf der vorgenannten Remissionstermine, sind wir berechtigt, eine Remissionsgutschrift abzulehnen. In begründeten Einzelfällen werden Kulanzgutschriften für verspätet eingehende Remittenden erteilt.

3. Die Remissionsware muss gesondert in transportfähigen Paketen verpackt und gekennzeichnet sein. Der Absender muss dabei eindeutig zu identifizieren sein.
4. Die Abholung der Remissionspakete erfolgt kostenlos.
5. Über die Remissionen erteilen wir dem Käufer eine Gutschrift auf der nächsten für uns erreichbaren Rechnung.

XI. Kündigungsrechte

1. Insolvenzhängiges Kündigungsrecht

Wir sind berechtigt, alle Lieferverträge mit dem Käufer jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn

- a) der Käufer zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder eine Zahlungsunfähigkeit droht;
- b) der Käufer einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellt oder ein solcher Antrag von einem Gläubiger des Käufers gestellt wird;
- c) gegen den Käufer ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

2. Insolvenzunabhängiges Kündigungsrecht

Wir können darüber hinaus alle Lieferverträge mit dem Käufer jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn

- a) in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht;
- b) der Käufer mit der Zahlung eines nicht nur unerheblichen Betrages einer fälligen Rechnung in Verzug ist;
- c) der Käufer gegen eine Preis- und Verwendungsbindung verstößt;
- d) der Käufer laufend und nachhaltig die vorstehenden Vereinbarungen verletzt.

Voraussetzung für Kündigungen gemäß den vorstehenden Regelungen lit) 2 c) und 2 d) ist, dass wir den Käufer erfolglos abgemahnt haben, es sei denn, eine solche Abmahnung ist nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht erforderlich (§ 314 BGB).

XII. Firmen-, Rechtsform-, Adressänderungen

1. Der Käufer hat uns unverzüglich zu unterrichten, wenn er die Firma ändert, einen Rechtsformwechsel vollzieht oder das Unternehmen des Käufers mit einem anderen Unternehmen verschmolzen wird. Ebenso hat der Käufer uns über jede Adressänderung zu informieren. Die Benachrichtigung hat jeweils in Textform zu erfolgen.

Solange der Käufer uns nicht über Firmen-, Rechtsform- oder Adressänderungen informiert hat, erfolgt die Rechnungsstellung und Korrespondenz an die vom Käufer zuletzt mitgeteilte Firmenbezeichnung und Adresse.

2. Der Käufer ist verpflichtet, uns sämtlichen Aufwand, der uns wegen einer nicht rechtzeitigen Information über eine Firmen-, Rechtsform- oder Adressänderung entsteht, zu ersetzen. Nicht rechtzeitig ist die Information, wenn seit der vorgenannten Umstellung mehr als 14 Tage vergangen sind. Falls der Käufer nach Ablauf dieser Kulanzfrist wegen einer Firmen-, Rechtsform- oder Adressänderung eine Neuausstellung von Lieferpapieren und Rechnungen verlangt, werden wir pro Rechnungswoche für die Änderung von Lieferscheinen und/oder Rechnungen eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 50,-- € verlangen. Dem Käufer steht es frei, uns nachzuweisen, dass der Aufwand geringer ist, als die vereinbarte Pauschale. Es bleibt uns vorbehalten, über die Pauschale hinausgehende nachgewiesene Aufwendungen und Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

XIII. Allgemeines

1. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen LZB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein Vertrag in Textform bzw. unsere Bestätigung in Textform maßgebend.
2. Sollten Teile dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen aus irgendwelchen Gründen nicht wirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sollen in gesetzlich zulässiger Form so ergänzt werden, dass der wirtschaftliche Zweck in höchstmöglichem Umfang erreicht wird.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Osnabrück.